

# Bundessozialgericht



BUNDESSOZIALGERICHT - Pressestelle -  
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel  
Tel. (0561) 3107-1, Durchwahl -460, Fax -474  
e-mail: [pressestelle@bsg.bund.de](mailto:pressestelle@bsg.bund.de)  
Internet: <http://www.bundessozialgericht.de>

Kassel, den 31. Juli 2019

## Terminbericht Nr. 34/19 (zur Terminvorschau Nr. 34/19)

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts berichtet über seine Sitzung vom 30. Juli 2019 in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung.

### Auszug Nr. 5 und 6

**5)** 12.50 Uhr - B 1 KR 13/18 R - Klinikum der Universität M ./.. DAK-Gesundheit

Vorinstanzen:

Sozialgericht München - S 2 KR 1501/13, 01.10.2015

Bayerisches Landessozialgericht - L 5 KR 504/15, 13.03.2018

Der Senat hat auf die Revision der beklagten KK die vorinstanzlichen Urteile aufgehoben und die Klage auf Zahlung weiterer 9150,41 Euro Vergütung nebst Zinsen abgewiesen. Der Kläger durfte die Zeit der Therapie mittels High-Flow-Nasenkanüle (HFNC) nicht als Beatmungszeit und damit nicht mehr als 95 Beatmungsstunden kodieren. HFNC ist keine maschinelle Beatmung im Sinne der maßgeblichen Kodierregel DKR 1001h. Diese setzt voraus, dass der Patient intubiert oder tracheotomiert oder bei intensivmedizinischer Versorgung die Beatmung über ein Maskensystem erfolgt, wenn dieses an Stelle der bisher üblichen Intubation oder Tracheotomie eingesetzt wird. Die Therapie mit HFNC erfüllt keine dieser Voraussetzungen. Sie appliziert über die Nasenbrille mit Schläuchen (Nasenkanülen) einen kontinuierlichen Luftstrom in die Nasenlöcher, der in den Nasen-Rachen-Raum geleitet wird. Die Beatmung des Versicherten mittels HFNC wird auch nicht dadurch einer maschinellen Beatmung gleichgestellt, dass nach der Kodierregel "zusätzlich ein Kode aus 8-711 (...) anzugeben" ist, wenn bei Neugeborenen und Säuglingen eine maschinelle Beatmung erfolgt. Die Beatmung des Versicherten mittels HFNC ist entgegen der Rechtsansicht des LSG auch nicht als Entwöhnung einzubeziehen. Das LSG hat nicht festgestellt, dass die tatsächlichen Voraussetzungen einer Entwöhnung erfüllt waren.

**6)** 13.30 Uhr - B 1 KR 11/19 R - M. Kliniken GmbH ./.. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse

Vorinstanzen:

Sozialgericht Koblenz - S 12 KR 90/18, 01.06.2018

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz - L 5 KR 166/18, 07.02.2019

Der Senat hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Der Klägerin stand ein weitergehender Vergütungsanspruch in Höhe der geforderten 5887,71 Euro nebst Zinsen nicht zu. Die Klägerin durfte im Behandlungsfall der Versicherten keine Beatmungsstunden kodieren. Die Behandlung mittels High-Flow-Nasenkanüle ist weder eine maschinelle Beatmung im Sinne der maßgeblichen Kodierregel (DKR 10011 Version 2017) noch ist sie durch die DKR einer solchen maschinellen Beatmung gleichgestellt. Soweit die Kodierregeln eine "Atemunterstützung mit kontinuierlichem positivem Atemwegsdruck (CPAP)" bei der Beatmungszeit von Neugeborenen und Säuglingen berücksichtigen, beschränken sie sich auf Codes, die eine Atemunterstützung durch Anwendung von High-Flow-Nasenkanülen nicht einbeziehen. Die Versicherte wurde im fraglichen Zeitraum auch nicht von einem Beatmungsgerät entwöhnt, da überhaupt keine maschinelle Beatmung im Sinne der Kodierregeln erfolgte.